

ERLAUBNISPFlicht FÜR WOHNIMMOBILIENVERWALTER

Wenn Sie eine gewerbliche Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter aufnehmen möchten, benötigen Sie seit dem 1. August 2018 eine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Gewerbeordnung (GewO). Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, bei der zuständigen Gemeinde eine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO abzugeben.

Hinweis: Die Übergangsfrist zur Beantragung der Erlaubnis für Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 2018 bereits Wohnimmobilien verwaltet haben, ist am 1. März 2019, 24:00 Uhr abgelaufen. Dies bedeutet für bereits vor dem 1. August 2018 tätige Wohnimmobilienverwalter, die bis zum 1. März 2019 noch keinen Erlaubnisantrag gestellt haben, dass sie ihre Tätigkeit bis zum Erhalt der Erlaubnis nicht mehr ausüben dürfen. Sofern sie den Antrag hingegen rechtzeitig innerhalb der Übergangsfrist gestellt haben, dürfen sie auch während des noch laufenden Erlaubnisverfahrens nach dem 1. März 2019 weiter tätig sein, auch wenn die Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erteilt wurde. Bitte achten Sie in diesem Fall darauf, dass die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung spätestens ab dem 1. März 2019 zu laufen beginnt.

Dieses Merkblatt informiert über die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung für Wohnimmobilienverwalter. Einen Überblick über die Berufspflichten für Wohnimmobilienverwalter, insbesondere aus der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), haben wir in einem gesonderten Merkblatt für Sie zusammengestellt, abrufbar unter www.ihk-muenchen.de/wohnmobilienverwalter/.

Ansprechpartner:
Madeleine Mortier
Christine Schmaus
Sonja Rosenhammer

E-Mail:
madeleine.mortier@muenchen.ihk.de
christine.schmaus@muenchen.ihk.de
sonja.rosenhammer@muenchen.ihk.de

Stand: 2. März 2019

Homepage: www.ihk-muenchen.de
IHK-Service: Tel.: 089 5116-0

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Erlaubnispflicht nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO	3
a) Wohnungseigentumsverwaltung (WEG-Verwaltung)	4
b) Mietwohnungsverwaltung für Dritte	4
c) Gewerbsmäßige Tätigkeit	5
d) Nicht von der Erlaubnispflicht umfasste Tätigkeiten	5
3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht	5
4. Übergangsregelung	6
5. Ablauf des Erlaubnisverfahrens	6
a) Antragsteller	6
b) Zuständige Erlaubnisbehörde	7
c) Antragsformulare	8
d) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen	8
aa) Zuverlässigkeit	8
bb) Geordnete Vermögensverhältnisse	10
cc) Berufshaftpflichtversicherung	11
e) Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen	13
f) Geltungsbereich der Erlaubnis	13
6. Gebühren	13

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlage für die Erlaubnispflicht für Wohnimmobilienverwalter ist § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO. Konkretisierende Regelungen enthält die auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 34c Absatz 3 GewO ergangene Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter (Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV). In den Vorschriften wird z. T. auch auf die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Bezug genommen.

Diese und weitere relevante Vorschriften sind über folgende Links abrufbar:

- GewO: <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html>
- MaBV: http://www.gesetze-im-internet.de/gewo_34cdv/index.html
- BGB: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>
- WEG: <http://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/index.html>
- KWG: <http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/index.html>
- VVG: http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/index.html

2. ERLAUBNISPFLICHT NACH § 34C ABSATZ 1 SATZ 1 NUMMER 4 GEWO

Die Erlaubnisvorschrift des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO in der aktuellen Fassung lautet wie folgt:

„Wer gewerbsmäßig (...) das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten (Wohnimmobilienverwalter) will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

a) Wohnungseigentumsverwaltung (WEG-Verwaltung)

Von der Erlaubnispflicht nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO ist zum einen die gewerbsmäßige Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des WEG erfasst. Zum gemeinschaftlichen Eigentum im Sinne des WEG gehören das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum oder im Eigentum eines Dritten stehen.

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums umfasst die Geschäftsführung für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und die diesbezügliche Vertretung gegenüber Dritten. Typische Verwaltungsentscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen sind z. B. die Organisation, Durchführung und Nachbearbeitung von Eigentümerversammlungen, die Korrespondenz mit Eigentümern und Mietern, technische Planung, Vergabe und Überwachung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten, die Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten und die kaufmännischen Aufgaben einschließlich Verwaltung, Abrechnung und Eintreibung von Geldern (so die beispielhafte Aufzählung in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Drs. 496/16, S. 6).

b) Mietwohnungsverwaltung für Dritte

Unter die Erlaubnispflicht nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO fallen des Weiteren Gewerbetreibende, die für Dritte Mietverhältnisse über Wohnraum verwalten. Hierzu gehört neben klassischen Verwaltungstätigkeiten auch die Betreuung der Mietverhältnisse.

Achtung: Gewerbetreibende, die (zusätzlich) gewerbsmäßig die Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen mit Dritten über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln oder diese nachweisen, benötigen hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis als Immobilienmakler gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO.

c) Gewerbsmäßige Tätigkeit

Die Erlaubnispflicht nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO setzt ferner eine gewerbsmäßige Tätigkeit voraus. Unter einer gewerbsmäßigen Tätigkeit versteht man eine erlaubte, selbständige und auf Dauer angelegte Tätigkeit, die mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird, ausgenommen die bloße Verwaltung eigenen Vermögens, die Urproduktion und die freien Berufe.

d) Nicht von der Erlaubnispflicht erfasste Tätigkeiten

Nicht unter die Erlaubnispflicht nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO fällt demzufolge

- die nicht gewerbsmäßige Wohnimmobilienverwaltung, z. B. wenn die Verwaltung durch die Eigentümergemeinschaft selbst oder einen Miteigentümer, einen Verwandten oder näheren Bekannten eines Wohnungseigentümers ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird,
- die Verwaltung eigener Wohnungen (= Verwaltung eigenen Vermögens),
- die Verwaltung von Gewerbeimmobilien und Grundstücken.

Auch Angestellte selbständiger Wohnimmobilienverwalter bedürfen keiner eigenen Erlaubnis.

3. AUSNAHMEN VON DER ERLAUBNISPFLICHT

Von der Erlaubnispflicht sind nach § 34c Absatz 5 GewO Kreditinstitute ausgenommen, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatzes 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Wird die Wohnimmobilienvermittlung jedoch auf deren rechtlich selbständige Tochtergesellschaften übertragen, so unterliegen diese der Erlaubnispflicht, sofern die Ausnahmeregelung nicht auch für sie einschlägig ist.

4. ÜBERGANGSREGELUNGEN

Der Gesetzgeber hatte in § 161 GewO eine Übergangsregelung für Gewerbetreibende geschaffen, die vor dem 1. August 2018 bereits Wohnimmobilien verwaltet haben und diese Tätigkeit nach dem 1. August 2018 weiter ausüben wollen. Sie hatten bis zum 1. März 2019 Zeit, die erforderliche Erlaubnis zu beantragen. Sofern der Antrag rechtzeitig innerhalb der Übergangsfrist gestellt wurde, ist eine Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter auch während des noch laufenden Erlaubnisverfahrens nach dem 1. März 2019 weiter möglich, auch wenn die Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erteilt wurde. Wir bitten in diesem Fall sicherzustellen, dass der erforderliche Versicherungsschutz spätestens ab dem 1. März 2019 besteht.

Antragsteller, die die Tätigkeit bereits vor dem 1. August 2018 ausgeübt haben und die ihren Erlaubnisantrag nach dem 1. März 2019 stellen, fallen nicht mehr unter die Übergangsregelung. Sie dürfen in diesem Fall ab dem 2. März 2019 ihre Tätigkeit bis zum Erhalt der Erlaubnis nicht mehr ausüben.

Dasselbe gilt für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter im Sinne von § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO erst nach dem 1. August 2018 neu aufgenommen haben. Sie dürfen erst nach Erteilung der Erlaubnis die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter aufnehmen.

5. ABLAUF DES ERLAUBNISVERFAHRENS

a) Antragsteller

Antragsteller können natürliche oder juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. GmbHs, Aktiengesellschaften) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) hat jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis für seine Person einzuholen. Dies gilt auch für Kommanditisten, jedoch nur sofern diese Geschäftsführungsbefugnis besitzen und somit recht-

lich als Gewerbetreibende anzusehen sind. Die Erlaubnis ist personengebunden, d. h. auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Wohnimmobilienverwalter im Sinne von § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnis – bezogen auf seine Person – zu beantragen. Nicht rechtsfähige Personengesellschaften können keine Erlaubnis erhalten. Hier gilt in gewerberechtllicher Hinsicht jeder Gesellschafter als Gewerbetreibender und somit Erlaubnispflichtiger. Besonderheiten gelten bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften hinsichtlich des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 5 d) cc)).

Bei der juristischen Person stellt diese selbst den Antrag, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand).

b) Zuständige Erlaubnisbehörde

In Bayern sind die Industrie- und Handelskammern (IHKs) zuständige Stellen für die Entgegennahme von Anträgen und die Erteilung von Erlaubnissen nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO. Die IHK für München und Oberbayern übernimmt diese Aufgabe als zentrale Stelle für alle bayerischen IHKs mit Ausnahme der IHK Aschaffenburg.

Sofern sich Ihre Hauptniederlassung im Zuständigkeitsbereich der IHK zu Coburg, der IHK für München und Oberbayern, der IHK für Niederbayern in Passau, der IHK Nürnberg für Mittelfranken, der IHK für Oberfranken Bayreuth, der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, der IHK Schwaben oder der IHK Würzburg-Schweinfurt befindet, sind die Anträge an die IHK für München und Oberbayern zu richten.

Bitte nutzen Sie für die Einreichung Ihres Antrags nach Möglichkeit unser Upload-Tool unter: [www.ihk-](http://www.ihk-muenchen.de/wohnmobilienverwalter/)

[muenchen.de/wohnmobilienverwalter/](http://www.ihk-muenchen.de/wohnmobilienverwalter/).

Hier können Sie den unterschriebenen Antrag sowie die zugehörigen Nachweise hochladen.

Bitte beachten Sie:

Für die Erteilung einer Erlaubnis als Immobilienmakler (§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO), als Darlehensvermittler (§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO), als Bauträger (§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a GewO) und/oder als Baubetreuer (§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b GewO) sind bis zum 31.12.2019 die Kreisverwaltungsbehörden (= Landratsämter oder kreisfreie Städte) zuständig.

c) Antragsformulare

Die Antragsformulare für die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO (WIV-Formular 1.1 für natürliche Personen bzw. WIV-Formular 1.2 für juristische Personen) sowie weitere Musterformulare können Sie auf der Internetseite der IHK für München und Oberbayern abrufen:

www.ihk-muenchen.de/wohnmobilienverwalter/

d) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

aa) Zuverlässigkeit

Der/die Antragsteller/-in (bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen) und, sofern vorliegend, die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte/-n Person/-en muss bzw. müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Folgende Unterlagen sind aktuell, d. h. nicht älter als drei Monate, zur Prüfung vorzulegen:

- für alle natürlichen Personen, unabhängig ob als Antragsteller/-in, als Betriebsleiter/-in, als mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-r oder als gesetzliche/-r Vertreter/-in einer juristischen Person:
 - Auskunft aus dem Bundeszentralregister (=polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG, Belegart: O)
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9)
- für juristische Personen zusätzlich zu den genannten Nachweisen: Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO Belegart: 9) für die Gesellschaft

Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei der IHK für München und Oberbayern zu beantragen. Diese werden dann direkt an die IHK versandt. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine Gesellschaft (juristische Person) kann bei der Wohnsitzgemeinde einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person beantragt werden, auf den Firmensitz kommt es hierbei nicht an; bei der Beantragung ist eine Kopie des Handelsregisterauszugs der Gesellschaft beizulegen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Dokumente online mit Hilfe des elektronischen Personalausweises, eines Kartenlesegerätes, der installierten „AusweisApp2“ sowie ggf. eines digitalen Erfassungsgerätes (Scanner oder Digitalkamera) zum Hochladen von Nachweisen zu beantragen. Die Online-Ausweisfunktion des Ausweisdokuments muss freigeschaltet sein. Weitergehende Informationen sowie das Online-Portal zur Antragstellung finden Sie über den folgenden Link: www.bundesjustizamt.de → Themen → Bürgerdienste → Führungszeugnis bzw. Gewerbezentralregister → Online-Antrag → Online-Portal → Führungszeugnis

beantragen bzw. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen.

Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK München, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München“ sowie den Verwendungszweck „Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO“ an.

bb) Geordnete Vermögensverhältnisse

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung sind geordnete Vermögensverhältnisse. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

Zur Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Auskunft des/der zuständigen Insolvenzgerichts/-e (Amtsgericht), in dessen/deren Bezirk in den letzten fünf Jahren ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung bestanden hat, dass kein Insolvenzverfahren betreffend den/die Antragsteller/-in anhängig ist. Bei juristischen Personen ist der Ort des Verwaltungssitzes maßgeblich.

Das/die zuständige/-n Insolvenzgericht/-e finden Sie unter:

<https://justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>.

- Die IHK für München und Oberbayern holt zudem eine Auskunft aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach Maßgabe des § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) ein.

Hinweise zur Zuverlässigkeit und zu den geordneten Vermögensverhältnissen:

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Nachweise bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Verfügt der/die Antragsteller/-in bereits über eine Erlaubnis nach § 34c GewO (z. B. als Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer), nach § 34d GewO (Versicherungsvermittler oder -berater), nach § 34f/h GewO (Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater) oder nach § 34i GewO (Immobilienkreditvermittler), die im Regelverfahren erteilt wurde, ist bei Vorlage des Erlaubnisbescheids die Beibringung der vorgenannten Unterlagen entbehrlich, sofern der Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Ist der Antragsteller eine juristische Person, so sind keine Nachweise zu den geordneten Vermögensverhältnissen und zur Zuverlässigkeit der Gesellschaft (wohl aber zur Zuverlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter!) zu erbringen, sofern der Erlaubnisantrag innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gestellt wurde.

cc) Berufshaftpflichtversicherung

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden, die sich aus der gewerblichen Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter ergeben können. Die näheren Voraussetzungen werden in § 34c Absatz 2 Nummer 3 GewO i. V. m. §§ 15, 15a MaBV geregelt. Zu beachten ist insbesondere:

- Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

- Einhaltung der jeweils geltenden Mindestversicherungssummen, derzeit € 500.000,-- für jeden Versicherungsfall und € 1.000.000,-- für alle Versicherungsfälle eines Jahres.
- Die Berufshaftpflichtversicherung muss unmittelbare Vermögensschäden, die sich aus der fehlerhaften Berufsausübung des Wohnimmobilienverwalters ergeben können, abdecken.
- Die Versicherung muss sich auch auf Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Gewerbetreibenden erstrecken, sofern diese nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind.
- Der Versicherungsschutz muss eine unbegrenzte Nachhaftung aufweisen.
- Zulässige Ausschlussstatbestände: Wissensliche Pflichtverletzung und marktübliche Ausschlüsse, sofern sie dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen.

Die Bestätigung muss auf den Vor- und Zunamen des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen auf den Firmennamen laut Handelsregistereintrag lauten und darf keine Zusätze zum Namen (z. B. „Max Mustermann Hausverwaltung“) enthalten. Sie darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich die von der IHK zur Verfügung gestellten **Musterformulare WIV 3.1 bis 3.3** oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens, keine Versicherungsscheine oder Rechnungen.

Hinweis für Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG; KG, nicht: GbR): Wenn der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungs-

vertrag abgeschlossen werden, wobei letzterer auch Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen beruflichen Tätigkeit abdecken darf.

e) **Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen**

Die Erlaubnis kann – auch nachträglich – inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

f) **Geltungsbereich der Erlaubnis**

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO berechtigt bundesweit zur gewerblichen Wohnimmobilienverwaltung.

6. GEBÜHREN

Die Gebühren für die Erlaubniserteilung sind mit Antragstellung bei der IHK für München und Oberbayern als zuständiger Erlaubnisbehörde fällig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und die Erteilung des Erlaubnisbescheids fallen € 250,00 an. Diese Gebühr ermäßigt sich, wenn die Erlaubnis unter Vorlage einer Erlaubnis nach §§ 34c/d/f/h/i Absatz 1 GewO beantragt wird, die bei Antragseingang nicht älter als drei Monate sein darf und im Regelverfahren erteilt wurde oder bei gleichzeitigem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34d/f/h/i GewO im Regelverfahren, auf € 170,00. Bei Rücknahme des Antrags auf Erlaubnis durch den Antragsteller vor Erlass einer Entscheidung über den Antrag vermindert sich die Gebühr für das Erlaubnisverfahren um 50%.

Anmerkung:

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.